

1962	Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 1962	Nr. 50
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 62	Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung	717
10. 12. 62	Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	719
10. 12. 62	Sechste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes	719
10. 12. 62	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr	721
	<i>Andert Bundesgesetzbl. III 360-2.</i>	
12. 12. 62	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich	721
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	724

In Teil II Nr. 40, ausgegeben am 11. Dezember 1962, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 21. Dezember 1959. — Erste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Glukose). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch (Inkrafttreten für Italien und Weitergeltung für Sierra Leone). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (Inkrafttreten für Italien und Weitergeltung für Sierra Leone).

Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung — AGV)

Vom 6. Dezember 1962

Auf Grund der §§ 23 und 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugegesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugegesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186),

und auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7),

in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Fleischbeschaugegesetzes hat der Verfügungsberechtigte Gebühren nur nach Maßgabe dieser Verordnung zu entrichten. Mit diesen Gebühren sind alle der Untersuchungsstelle entstehenden Aufwendungen abgegolten.

(2) Die Gebühren werden von der Untersuchungsstelle festgesetzt; sie kann ihre Tätigkeit von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

§ 2

Die Gebühren für die Untersuchung betragen

	DM
1. bei frischem Fleisch für	
a) ein Rind oder Rentier — auch in Hälften oder in Viertel zerlegt —	2,00
b) ein Kalb	1,00
c) ein Schwein oder Wildschwein — auch in Hälften zerlegt —	1,00
d) ein Schaf oder eine Ziege	0,60
e) ein Pferd oder einen anderen Einhufer	4,00
f) innere Organe und Geschlinge für jedes Kilogramm	0,03
g) Speck, Spitzbeine und Köpfe von Schweinen für jedes Kilogramm	0,02

<p>2. bei zubereitetem Fleisch für</p> <p>a) gepökelte innere Organe, Geschlinge und Rinderzungen für jedes Kilogramm</p> <p>b) Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht worden ist, für jedes Kilogramm</p> <p>c) Wurst mit Ausnahme von Rohwurst sowie für wurstähnliche Erzeugnisse und tafelfertige Gerichte für jedes Kilogramm</p> <p>d) Rohwurst für jedes Kilogramm</p> <p>e) Blut (insbesondere Trockenblut, Blutplasma, Trockenblutplasma), Fleischpulver, Schwartenpulver und ähnliches Fleisch für jede angefangenen 10 Kilogramm</p> <p>f) Fett für jedes Kilogramm</p> <p>g) Fleisch mit Ausnahme des in Buchstaben a bis f bezeichneten Fleisches für jedes Stück</p> <p>3. bei Därmen, Harnblasen, Mägen, Schlünden und Goldschlägerhäutchen für jedes Kilogramm</p> <p>4. bei Fleisch, das der Trichinenschau unterliegt, zusätzlich für</p> <p>a) einen ganzen Tierkörper — auch in Hälften zerlegt —</p> <p>b) Tierkörperteile für jedes Stück</p>	<p>DM</p> <p>0,03</p> <p>0,04</p> <p>0,04</p> <p>0,06</p> <p>8,00</p> <p>0,03</p> <p>0,03</p> <p>0,02</p> <p>1,00</p> <p>0,60.</p>	<p>Als Eigengewicht ist zugrunde zu legen</p> <p>1. das in den Zollpapieren angegebene Gewicht,</p> <p>2. das in dem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis angegebene Gewicht oder</p> <p>3. das durch Verwiegung ermittelte Gewicht.</p> <p>(2) Bei der Endsumme der Gebühren sind Pfennigbeträge auf eine durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.</p> <p>(3) Die Mindestgebühren für die Untersuchung einer Sendung sowie für den Identitätsnachweis nach § 2 der Auslandsfleischschau-Verordnung betragen vier Deutsche Mark; dies gilt nicht für Sendungen, die nach § 12 e des Fleischbeschaugesetzes auf Trichinen zu untersuchen sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes auch im Land Berlin.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft</p> <p>1. die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1924 (Reichsministerialblatt S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 23/53 zur Änderung und Ergänzung der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches vom 29. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 2. September 1953);</p> <p>2. die Verordnung, betreffend Einfuhr von Fleisch von Bären, Katzen, Füchsen, Dächsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, vom 10. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 579).</p>
--	--	---

§ 3

Wird das Fleisch auf Antrag des Verfügungsberechtigten außerhalb der Dienstzeit der Untersuchungsstelle untersucht, so erhöhen sich die Gebühren um 50 vom Hundert; dies gilt jedoch nicht für Fleisch, das unmittelbar nach dem Entladen aus Seeschiffen zur Untersuchung gestellt wird.

§ 4

(1) Gebühren, die nach dem Gewicht der Ware erhoben werden, sind nach dem Eigengewicht (Nettogewicht) zu berechnen.

Bonn, den 6. Dezember 1962

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Dr. Schwarzhaupt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten**

Vom 10. Dezember 1962

Auf Grund des § 1387 Abs. 3 und des § 1388 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sowie des § 114 Abs. 3 und des § 115 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) In § 1387 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und in § 114 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden für die Beitragsklasse XX die Worte „von mehr als 925 DM“ durch die Worte „von mehr als 925 DM bis 975 DM“ ersetzt und in Ergänzung der Beitragsklassen I bis XX die Beitragsklasse XXI für ein Bruttoarbeitsentgelt oder ein Bruttoarbeitseinkommen im Monat von mehr als 975 Deutsche Mark mit einem Monatsbeitrag von 140 Deutsche Mark angefügt.

(2) In § 1388 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und in § 115 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird in Ergänzung der Beitragsklassen A bis M die Beitragsklasse N mit einem Monatsbeitrag von 140 Deutsche Mark angefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1962

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Sechste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung
über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung
und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Vom 10. Dezember 1962

Auf Grund des § 1256 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 33 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 696) wird durch die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Tabelle für das Kalenderjahr 1961 ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1962

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Anlage
(zu § 1)

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1961

Tabelle A

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	1 000,—	2 000,—	3 000,—	4 000,—	5 000,—	6 000,—	7 000,—	8 000,—	9 000,—	10 000,—
0	—	14,87	29,75	44,62	59,50	74,37	89,25	104,12	118,99	133,87	148,74
100,—	1,49	16,36	31,24	46,11	60,98	75,86	90,73	105,61	120,48	135,36	150,23
200,—	2,97	17,85	32,72	47,60	62,47	77,35	92,22	107,10	121,97	136,84	151,72
300,—	4,46	19,34	34,21	49,09	63,96	78,83	93,71	108,58	123,46	138,33	153,21
400,—	5,95	20,82	35,70	50,57	65,45	80,32	95,20	110,07	124,94	139,82	154,69
500,—	7,44	22,31	37,19	52,06	66,93	81,81	96,68	111,56	126,43	141,31	156,18
600,—	8,92	23,80	38,67	53,55	68,42	83,30	98,17	113,04	127,92	142,79	157,67
700,—	10,41	25,29	40,16	55,03	69,91	84,78	99,66	114,53	129,41	144,28	159,16
800,—	11,90	26,77	41,65	56,52	71,40	86,27	101,15	116,02	130,89	145,77	160,64
900,—	13,39	28,26	43,14	58,01	72,88	87,76	102,63	117,51	132,38	147,26	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,15	0,30	0,45	0,59	0,74	0,89	1,04	1,19	1,34
1,—	0,01	0,16	0,31	0,46	0,61	0,76	0,91	1,06	1,20	1,35
2,—	0,03	0,18	0,33	0,48	0,62	0,77	0,92	1,07	1,22	1,37
3,—	0,04	0,19	0,34	0,49	0,64	0,79	0,94	1,09	1,23	1,38
4,—	0,06	0,21	0,36	0,51	0,65	0,80	0,95	1,10	1,25	1,40
5,—	0,07	0,22	0,37	0,52	0,67	0,82	0,97	1,12	1,26	1,41
6,—	0,09	0,24	0,39	0,54	0,68	0,83	0,98	1,13	1,28	1,43
7,—	0,10	0,25	0,40	0,55	0,70	0,85	1,00	1,15	1,29	1,44
8,—	0,12	0,27	0,42	0,57	0,71	0,86	1,01	1,16	1,31	1,46
9,—	0,13	0,28	0,43	0,58	0,73	0,88	1,03	1,18	1,32	1,47

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr *)**

Vom 10. Dezember 1962

Auf Grund des § 184 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 613) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr vom 31. März 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 180) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „ärztliche“ gestrichen.
2. In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Arzt“ durch das Wort „Sachverständiger“ ersetzt.

§ 2

Ist ein Gutachten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstattet worden, gilt § 2 der Verordnung vom 31. März 1955 in der bisherigen Fassung.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 218 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 360-2.

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung
der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich**

Vom 12. Dezember 1962

Auf Grund des § 39 Abs. 3 und des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253)

sowie des § 8 Abs. 4 und des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 501)

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich

Die Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich in der Fassung vom 20. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2016) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „oder 3“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe ‚Notopfer Berlin‘ — Steuererleichterungsgesetz für Berlin (West) — vom 4. Juli 1955 um 20 vom Hundert“ durch die Worte „oder des § 5 a des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 501) — Steuererleichterungsgesetz 1962 —“ ersetzt und der folgende Satz angefügt: „In der Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin (West), die nach § 9 Abs. 2 des Steuererleichterungsgesetzes 1962 vom Bundesminister

der Finanzen aufgestellt und bekanntgemacht wird, ist für das Ausgleichsjahr 1962 die sich nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle ergebende Jahreslohnsteuer zur Hälfte um 20 vom Hundert und zur anderen Hälfte um 30 vom Hundert zu ermäßigen."

c) Nummer 3 wird gestrichen.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 werden die Worte „des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) um 20 vom Hundert“ durch die Worte „oder nach § 5 a des Steuererleichterungsgesetzes 1962“ ersetzt.

b) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Steuererleichterungsgesetzes 1962 der Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender, unbeschränkt steuerpflichtiger Ehegatte

a) nicht mindestens seit dem 31. August des Ausgleichsjahrs den ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) hatte oder

b) im Ausgleichsjahr neben einem Wohnsitz in Berlin (West) einen weiteren Wohnsitz außerhalb von Berlin (West) hatte.“

c) Es wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers in den Fällen des § 5 a des Steuererleichterungsgesetzes 1962 der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Ausgleichsjahrs

a) seinen Aufenthalt in Berlin (West) hatte oder

b) dort eine nichtselbständige Beschäftigung ausübte.“

d) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16.

e) Die bisherige Nummer 16 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1

aa) werden in Satz 1 die Worte „(§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes)“ durch die Worte „(§ 6 Ziff. 12 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)“ ersetzt,

bb) werden in Satz 2 die Worte „§§ 20 bis 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung“ durch die Worte „§§ 20 bis 26 a, § 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung“ ersetzt,

cc) werden in Satz 3 die Worte „Ziff. 1 Satz 2“ gestrichen und werden nach den Worten „§ 25 Abs. 3“ die Worte „, § 25 b Abs. 1 und 4, § 26 Abs. 4“ eingefügt,

dd) wird der folgende Satz angefügt:
„Bei der Berechnung oder Neuberechnung steuerfreier Beträge sind sonstige Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren

gehören (§ 6 Abs. 3 Nr. 3), für die Ermittlung, ob Ausgaben im Sinn des § 20 a Abs. 2 Ziff. 11 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung fünf vom Hundert des Arbeitslohns übersteigen, und für die Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung nach § 25 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung auch dann dem Jahresarbeitslohn hinzuzurechnen, wenn der Arbeitnehmer die Einbeziehung dieser Bezüge in den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht beantragt.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „des § 3 Abs. 2 Nrn. 13 und 14“ durch die Worte „der §§ 5 und 5 a des Steuererleichterungsgesetzes 1962“ und die Worte „für die gesamten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ durch die Worte „für den gesamten nach § 6 maßgebenden Arbeitslohn“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 3 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. unbeschadet des § 5 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz sonstige Bezüge für Zeiträume, die zu mehreren Kalenderjahren gehören (§ 35 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung), wenn der Arbeitnehmer nicht die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt.“

5. § 7 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „§§ 20 bis 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung“ jeweils durch die Worte „§§ 20 bis 26 a, § 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung“ ersetzt und der folgende Satz angefügt:

„§ 5 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz ist anzuwenden.“

b) In Nummer 3 werden die Worte „(§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes)“ durch die Worte „(§ 6 Ziff. 12 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)“ ersetzt.

c) In Nummer 5 letzter Satz werden die Worte „des § 3 Abs. 2 Nrn. 13 und 14“ durch die Worte „der §§ 5 und 5 a des Steuererleichterungsgesetzes 1962“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „(§ 32 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes)“ durch die Worte „(§ 18 a Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)“ ersetzt.

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Hat der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die nach § 5 oder 5 a des Steuererleichterungsgesetzes 1962 ermäßigt zu besteuern waren, als auch andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3000 DM bezogen und liegt ein Fall des Absatzes 5 nicht vor, so ist zunächst die Jahreslohnsteuer nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anwendung der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln. Diese

Jahreslohnsteuer ist nach dem Verhältnis der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), die ermäßigt zu besteuern waren, zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aufzuteilen; dabei sind die Summe der für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte und der Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf volle 100 Deutsche Mark abzurunden. Die danach auf die Einkünfte, die ermäßigt zu besteuern waren, entfallende Lohnsteuer ist für das Ausgleichsjahr 1962 zur Hälfte um 20 vom Hundert und zur anderen Hälfte um 30 vom Hundert zu ermäßigen.

(5) Hat in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Steuererleichterungsgesetzes 1962 der Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender, unbeschränkt steuerpflichtiger Ehegatte

1. mindestens seit dem 31. August des Ausgleichsjahrs den ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz während des ganzen Ausgleichsjahrs in Berlin (West) und mehr als 182 Tage im Ausgleichsjahr dort seinen Aufenthalt oder
3. — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich des Steuererleichterungsgesetzes 1962 zu haben — im Ausgleichsjahr oder während eines Teils des Ausgleichsjahrs den gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West),

so ist Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), die ermäßigt zu besteuern waren, sämtliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Nr. 4 des Steuererleichterungsgesetzes 1962 treten."

7. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „von denen die nach § 5 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) um 20 vom Hundert“ durch die Worte „von denen die nach § 5 oder § 5a des Steuererleichterungsgesetzes 1962“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „Nr. 1 oder 2“ gestrichen.
9. In § 11 wird die Jahreszahl „1961“ durch „1962“ ersetzt.
10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Anwendung im Land Berlin

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 981) und des § 10 des Steuererleichterungsgesetzes 1962 auch im Land Berlin."

§ 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) und des § 10 des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
Tarif der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel für die Benutzung der bundeseigenen Häfen Brunsbüttelkoog und Kiel-Holtenau und der bundeseigenen Lösch- und Ladeplätze Hochdonn-Nord, Hohenhörn-Nord und Süd, Fischerhütte-Nord, Oldenbüttel-Süd, Breiholz, Sehestedt-Süd und Landwehr Vom 1. November 1962	226 30. 11. 62	1. 1. 63
Strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser Vom 23. November 1962	229 5. 12. 62	15. 12. 62
Anordnung über die Vertretung des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern sowie über das Verfahren bei der Vertretung (Vertretungsordnung BMI) Vom 20. November 1962	231 7. 12. 62	1. 1. 63
Verordnung Nr. 20/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 28. November 1962	232 8. 12. 62	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung Nr. 21/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 1. Dezember 1962	233 11. 12. 62	Inkrafttreten gemäß § 4